

Geschäft Nr. 4

Wahlen; Finanzkommission und Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden

4.1. Wahl von drei Mitgliedern in die Finanzkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2022 – 2026)

Die Finanzkommission der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde besteht gemäss Gemeindeordnung aus drei Mitgliedern. Diese sind durch die Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

Nach einer Amtszeit von zehn bzw. acht Jahren stellen sich Iris Flüeler-Ambauen und Fabian Murer nicht mehr zur Wiederwahl. Das weitere Mitglied Jörg Nick stellt sich für eine weitere Legislatur zur Verfügung.

Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden. Die Bestimmungen zum Wahlverfahren sowie zur Wahlvoraussetzung richten sich nach dem Behördengesetz (NG 161.1) und dem Gemeindegesetz (NG 171.1).

4.2. Wahl von drei Mitgliedern in den Grossen Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2022 – 2026)

Der Grosse Kirchenrat der Landeskirche setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Davon stehen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Ennetbürgen drei Sitze zu. Die Wahl der Mitglieder in den Grossen Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche erfolgt durch die Gemeindeversammlung und nach der Gemeindegesetzgebung.

Für die neue Amtsdauer von 2022 – 2026 stellen sich Kirchenpräsident Theo Küchler und Thomas Rebsamen für eine weitere Legislatur zur Verfügung. Alois Gasser stellt sich nach einer Amtszeit von 8 Jahren nicht mehr zur Wiederwahl.

Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden. Die Bestimmungen zum Wahlverfahren sowie zur Wahlvoraussetzung richten sich nach dem Behördengesetz (NG 161.1) und dem Gemeindegesetz (NG 171.1).